



Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates am Montag, dem **21. Dezember 2020** um **18.00 Uhr** im Turnsaal der Volksschule in Zell-Pfarre.

A n w e s e n d :

Bürgermeister und Vorsitzender:	Heribert Kulmesch
Gemeindevorstandsmitglieder:	Thomas Ogris Manfred Furjan
Gemeinderäte:	Thomas Edlinger Mag. (FH) Simone Reiner Mario Oraže Philipp Rakushek Johann Ogris Mag. Sarah Dovjak Florijan Dovjak
Stimmberechtigtes Ersatzmitglied:	Hermann Uschnik

A b w e s e n d :

GR Jan Pristovnik, Ersatzmitglied Stefan Oraže – beide entschuldigt

Die Sitzung wurde von Bürgermeister Heribert Kulmesch ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der K-AGO für den heutigen Tag mit folgender Tagesordnung einberufen:

T a g e s o r d n u n g :

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Richtigstellung der letzten Sitzungsniederschrift
3. Bestellung von zwei Mitunterfertigern gem. § 45 (4) AGO für die Niederschrift der heutigen Sitzung
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Berichte der Ausschüsse
6. Vergabe der Gemeindejagden
7. Voranschlag 2021 und mittelfristiger Finanzplan
8. Kooperationsvereinbarung mit dem Verkehrsverbund Kärnten
9. Außerordentliche Vorhaben - Finanzierungspläne
10. Ansuchen Oraže Peter – Asphaltierung Hauszufahrt
11. Abwasserentsorgung – Auszahlung der Grundeigentümerentschädigungen
12. Stellenplan 2021

Punkt 1 der Tagesordnung

Der Bürgermeister eröffnet um 18:00 Uhr die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest, da 10 Gemeinderäte und 1 stimmberechtigtes Ersatzmitglied anwesend sind.

Punkt 2 der Tagesordnung

Die Niederschrift der letzten GR – Sitzung vom 26. November 2020 ist den Gemeinderäten abschriftlich zugegangen. Da keine Richtigstellungen notwendig sind, wird diese in vorliegender Form unterfertigt.

Punkt 3 der Tagesordnung

Als Mitunterfertiger für die Niederschrift der heutigen GR - Sitzung werden **einstimmig mit 11: 0 Stimmen** GR Mag. Sarah Dovjak und GR Philipp Rakuschek bestellt.

Punkt 4 der Tagesordnung

26.11. GR-Sitzung

- 01.12. Gespräch mit dem Kdt. Roman Juch bez. der Anschaffung der Bergeschere und Gründung der Jugendfeuerwehr
- 03.12. Gespräch mit Hrn. Schark (Breitbandinitiative Kärnten) und Hrn. Dr. Polster (Kelag) bez. der Glasfaser Backbone Anbindung – Dr. Polster bekundet Interesse an einer Kooperation mit der Gemeinde Zell
- 04.12. Ortsaugenschein beim Anwesen von Hrn. Tautscher Walter in Zell-Schaida mit dem Anrainer Hrn. Ogris Johann bez. der vor kurzem erfolgten Aufschüttung durch Erdmaterial, unmittelbar an - grenzend an die Liegenschaft von Hrn. Tautscher. Bei der Besichtigung wurden die Punkte Oberflächenwasser-Schutzmaßnahmen, Einplanung einer Begehung vor Ort mit dem Straßenmeister (Entwässerung Landesstraße), Errichtung einer Garage von Hrn. Tautscher, Errichtung eines Schutzzaunes zwecks Schneeräumung, Begehung mit der Agrarbehörde und Besichtigung bezüglich Entwässerung des Kačnarweges besprochen.
- 11.12. Gespräch mit den Herren Dr. Polster & Ing. Karlbauer (beide Kelag) bez. einer möglichen neuen Variante der Glasfaser Backbone Anbindung vom Stauwerk Luzner nach Zell-Pfarre
- 14.12. GV – Sitzung
- 16.12. Begehung der möglichen neuen Trasse für die Variante der Glasfaser Backbone Anbindung vom Stauwerk Luzner nach Zell-Pfarre mit den Herren Dr. Polster & Ing. Karlbauer (beide Kelag), ASV Ing. Spielberger und Hrn. DI Čertov (betroffener Grundeigentümer). Die Kelag bekundet Interesse am Bau der Anbindung, aufgrund des teilweise schwierigen Geländes müssen jedoch noch die genauen Baukosten berechnet werden.
- 17.12. Sitzung der Gemeinde - Jagdverwaltungsbeiräte

Punkt 5 der Tagesordnung

- a) Die Obfrau des Familienausschusses GR Mag. (FH) Reiner Simone berichtet über die am 16. Dezember 2020 stattgefundenene Sitzung.

Aufgrund der Coronakrise und damit verbundenen Mindereinnahmen wurde die Fördersumme um die Hälfte verringert. Ein Punkt wurde mit € 175,00 (VJ 350,00) bewertet.

Ebenso hat sich die Gesamtpunktezahl bei den Vereinen aufgrund weniger Veranstaltungen auf 33 Punkte (VJ 40 P) verringert, dies ist aus der Tabelle ersichtlich ist.

Die Punkteverteilung erfolgte nach folgenden **Förderungskriterien:**

- 1) Mitgliederzahl
<50 = 0 P; 50-150 =1 P; >150 =2 P;)
- 2) Ausgaben für die Erhaltung von vereinseigenen Anlagen, Gebäuden und Geräten
bis 3 Punkte
- 3) Umfang der Aktivitäten und Veranstaltungen
kein Angebot = 0 P; kaum = 1 P; teilweise = 2 P; stark = 3 P;
- 4) Ausgaben für qualifiziertes Personal (Trainer, Übungsleiter, Chorleiter)
kein = 0 P; 1 = 1 P;

Bewertung 2020 = 1 Punkt / 175,00

	1)	2)	3)	4)		
DSG Sele/Zell	2	3	3	1	9	1575
KPD „Planina	2	2	1	1	6	1050
Naturfreunde Zell	2	2	1	1	6	1050
SPD „Herman Velik“	1	0	1	0	2	350
PD „Sele“	2	0	1	1	4	700
ISSK	1	2	0	0	3	525
Brauchtumsgruppe	0	0	1	0	1	175
Pensionistenverein Zell	1	0	1	0	2	350
				Gesamt	33	5775

Ebenso wird der Sockelbetrag für den Nachwuchsbereich aufgrund der finanziellen Krise um die Hälfte gekürzt und somit bei € 250,--(VJ 500,00)/pro Mannschaft / angesetzt.

Folgende Kriterien gelten für die Nachwuchsförderung:

- 1) Ausschließlich Gruppen ab 5 Personen und mehr
- 2) Alter bis zum 18. Lebensjahr
- 3) Leistungsorientiertes und auf die jeweilige Gruppe abgestimmtes Training
- 4) Regelmäßiges Training, auf die jeweilige Gruppe abgestimmt, Mindestdauer 8 Monate pro Jahr.
- 5) Bereitstellung von qualifizierten und ausgebildeten Personal
- 6) Teilnahme an offiziellen Bewerbungen

Folgende Angaben sind für das Ansuchen je Gruppe und Jahr erforderlich

- Anzahl der Trainer und deren Qualifikation
- Anzahl der einzelnen Gruppenmitglieder
- Frequenz der Trainingseinheiten
- Teilnahme an offiziellen Bewerbungen
- Bericht über die Ergebnisse und Leistungen
- Ansprechperson der jeweiligen Gruppe

	1 Gruppe	2 Gruppe	3 Gruppe	Socketbetrag 500/pro Mannschaft
DSG Sele-Zell	1 x Gruppe			1 x 250 = 250,00€
Kpd Planina	<u>Gledaliska skupina I</u> 9 Kinder	<u>Gledališka skupina II</u> 8 Kinder		2 x 250 = 500,00 €
Naturfreunde	<u>Kindergruppe I</u> 7 Kinder	<u>Kindergruppe 2</u> 14 Kinder	<u>Kindergruppe Bewersteam</u> 5 Kinder	3 x 250 = 750,00 €
SPD „Hermann Velik“	<u>Kindergruppe</u> Bis 19 Kinder			1 x 250 = 250 €
PD „Sele“	<u>Kinderchor/otroški zbor</u> ca. 15 Kinder wöchentlich			1 x 250 = 250 €

Der Gesamtaufwand für die Gewährung der Nachwuchsförderungen an die Vereine beläuft sich auf € 2000,00.

Der Gemeinderat beschließt die Auszahlung der Förderungen an die Vereine wie in der Tabelle angeführt **mit 11 gegen 0 Stimmen.**

GR Dovjak Florijan sieht es als falsches Signal, die von der Landesregierung vorgegebene Empfehlung bei den freiwilligen Ausgaben zu sparen und die Vereine nicht zu unterstützen.

- b) Der Obmann des Agrarausschusses GR Johann Ogris berichtet vollinhaltlich von der am 11. Dezember 2020 stattgefundenen Sitzung. Es wird **einstimmig mit 11 : 0 Stimmen beschlossen**, Herrn Uschnik Hermann, Zell-Mitterwinkel 21, für die Wohnhauszufahrt (55 lfm) einen Punkt für die Auszahlung des Schneeräumungsbeitrages zu vergeben. Über den Fördervorschlag zum Ansuchen von Herrn Oraže Peter wird unter dem Tagesordnungspunkt 10 beraten.

Punkt 6 der Tagesordnung

Eingangs berichtet der Bürgermeister, dass für die Gemeindejagden Zell-Schaida, Zell-Freibach, Zell-Pfarre und Zell-Mitterwinkel jeweils nur eine Jagdgesellschaft einen Antrag auf Verpachtung gestellt hat. Die einzelnen Jagdverwaltungsbeiräte haben in der Sitzung am 17.12.2020 der freihändigen Verpachtung aller vier Gemeindejagden zugestimmt und einen Jagdpachtzins mit 1,00 Euro je ha und Jahr (ohne Wertsicherung) vorgeschlagen. Weiters soll im Jagdpachtvertrag unter Punkt 10. - Sonstige Vereinbarungen, folgendes aufgenommen werden:

Der Pächter übermittelt dem Jagdverwaltungsbeirat die jährlichen Abschusszahlen betreffend Schalenwild bis spätestens Ende des ersten Quartales des Folgejahres getrennt nach Wildarten und Wildklassen. Vereinbart wird eine jährliche Aussprache zwischen dem Pächter und dem Jagdverwaltungsbeirat innerhalb des 1. Quartals eines Jahres. Im Rahmen dieser Aussprache wird die Erhebung des Wildeinflusses betreffend den Wildverbiss besprochen.

Der Gemeinderat **beschließt mit 11 gegen 0 Stimmen** die freihändige Verpachtung der Gemeindejagden wie folgt:

Gemeindejagd Zell-Schaida:

Das Gemeindejagdgebiet Zell-Schaida im Gesamtausmaß von 318,4485 ha wird an die Jagdgesellschaft Zell-Schaida, welche bereits in der abgelaufenen Jagdpachtperiode Pächterin dieses Gemeindejagdgebietes war, auf die Dauer von zehn Jahren, das ist vom 01. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2030 gegen einen jährlichen Pachtzins von 1,00 Euro je ha (ohne Wertsicherung) freihändig verpachtet. Im Pachtvertrag wird unter Punkt 10 – Sonstige Vereinbarungen der vom Jagdverwaltungsbeirat vorgeschlagene Wortlaut aufgenommen.

Gemeindejagd Zell-Freibach:

Das Gemeindejagdgebiet Zell-Freibach im Gesamtausmaß von **ca. 566,00 ha** (vorbehaltlich des noch ausstehenden Berichtigungsbescheides über das endgültige Ausmaß) wird an die Jagdgesellschaft Zell-Freibach / Lovsko društvo Sele-Borovnica, welche bereits in der abgelaufenen Jagdpachtperiode Pächterin dieses Gemeindejagdgebietes war, auf die Dauer von zehn Jahren, das ist vom 01. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2030 gegen einen jährlichen Pachtzins von 1,00 Euro je ha (ohne Wertsicherung) freihändig verpachtet. Im Pachtvertrag wird unter Punkt 10 – Sonstige Vereinbarungen der vom Jagdverwaltungsbeirat vorgeschlagene Wortlaut aufgenommen.

Gemeindejagd Zell-Pfarre:

Das Gemeindejagdgebiet Zell-Pfarre im Gesamtausmaß von 439,5412 ha wird an die Jagdgesellschaft Zell-Pfarre / Lovska družina Sele-Cerkev, welche bereits in der abgelaufenen Jagdpachtperiode Pächterin dieses Gemeindejagdgebietes war, auf die Dauer von zehn Jahren, das ist vom 01. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2030 gegen einen jährlichen Pachtzins von 1,00 Euro je ha (ohne Wertsicherung) freihändig verpachtet. Im Pachtvertrag wird unter Punkt 10 – Sonstige Vereinbarungen der vom Jagdverwaltungsbeirat vorgeschlagene Wortlaut aufgenommen.

Gemeindejagd Zell-Mitterwinkel:

Das Gemeindejagdgebiet Zell-Mitterwinkel im Gesamtausmaß von 315,5669 ha wird an die Jagdgesellschaft Zell-Mitterwinkel, welche bereits in der abgelaufenen Jagdpachtperiode Pächterin dieses Gemeindejagdgebietes war, auf die Dauer von zehn Jahren, das ist vom 01. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2030 gegen einen jährlichen Pachtzins von 1,00 Euro je ha (ohne Wertsicherung) freihändig verpachtet. Im Pachtvertrag wird unter Punkt 10 – Sonstige Vereinbarungen der vom Jagdverwaltungsbeirat vorgeschlagene Wortlaut aufgenommen.

Punkt 7 der Tagesordnung

Der Voranschlag 2021 und der mittelfristige Finanzplan 2021 - 2025 werden von der Finanzverwalterin erläutert und den GR Mitgliedern zur Kenntnis gebracht. Das Ergebnis bringt für 2021 auf Grundlage der vorliegenden Verordnung ein Nettoergebnis von - € 438.300,00.

Nach eingehenden Beratungen wird der Voranschlag 2021 laut vorliegender Verordnung und der mittelfristige Finanzplan 2021 – 2025 **mit 8 : 3 Stimmen** (SE GR Dovjak Florijan, GR Ogris Johann; dagegen GV Furjan Manfred) **beschlossen**.

Seitens des GR wird festgehalten, dass diese prognostizierten negativen Nettoergebnisse der kommenden Jahre zu bedenken geben und über die zukünftige Budgetentwicklung der neue Gemeinderat beraten wird müssen.

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Zell vom 21. Dezember 2020 Zl. 900-2/2021, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird
(1. Voranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 1.352.100,00
Aufwendungen:	€ 1.790.400,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:¹ € -438.300,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 1.133.800,00
Auszahlungen:	€ 1.639.900,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: ²	€ -506.100,00

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei de Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8200, 8500, 85100, 8520, 85300) gegenseitig deckungsfähig.

Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.

Alle Verwaltungsstellen des ordentlichen Haushaltes, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten. Nichtverbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für denselben Zweck auszuweisen.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen³ wie folgt festgelegt:

€ 160.000,00

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

³ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage der Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Heribert Kulmesch

Punkt 8 der Tagesordnung

Der Bgm. bringt dem GR den Kooperationsvertrag für die Planungsregion Sattnitz Rosental – Ost und West zur Beratung vor. Der Bgm. berichtet, dass von Herrn Zeichen-Picej von der Kärnten Bus GmbH vorgestellt wurde, dass ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2020 der Kurs um 13:10 ab Ferlach (dzt. geführt als Schülergelegenheitsverkehr) Teil des Verkehrskonzeptes und in den Gesamtkosten enthalten sein wird. Bei den vom Verkehrsverbund Kärnten (Hrn. DI Heschtera) übermittelten Gemeindebeiträgen war für Zell eine Gesamtsumme von € 9.900,-- (im Vergleich zu den Beiträgen von ca. € 4.000,-- in den Vorjahren) vorgesehen, da die Kosten für diesen Kurs weiterhin zu 50% der Gemeinde Zell angelastet wurden. Nach eingehenden Verhandlungen konnte nunmehr erreicht werden, dass die Gemeinde Zell für diesen Kurs nur € 1.500,-- (10% gerundet) zu übernehmen hat und der Gesamtbeitrag für die Gemeinde Zell nunmehr nur € 3.600,-- pro Jahr (gem. neuer Version der Anlage A) beträgt.

Der AL berichtet, dass es mit dem neuen Fahrplan für unsere Gemeinde im Personennahverkehr (insbesondere für die Schülerinnen und Schüler) zu wesentlichen Verbesserungen gekommen ist. Es wurden neue Kurse eingeführt, der Rufbus ausgebaut und erstmals gibt es an Schultagen auch Linienfahrten nach Zell-Oberwinkel.

Nach eingehenden Beratungen wird der vorliegende Kooperationsvertrag mit dem Gemeindebeitrag von € 3.600,--- pro Jahr gem. nachstehender Anlage **einstimmig mit 11 : 0 Stimmen beschlossen**.

ANLAGE A

zum Kooperationsvertrag für die Planungsregionen SATTNITZ ROSENTAL - OST u. WEST

Ausgleichsleistungen der VKG

Gemäß Punkt V, Abs. 3 des Kooperationsvertrages führt die VKG Ausgleichsleistungen nach "Allgemeiner Vorschrift" direkt an die Verkehrsbetreiber in den vertragsgegenständlichen Planungsregionen (in der Allgemeinen Vorschrift "Lose" genannt, hier jene mit den Ordnungsnummern 12a und 12b):

<i>von der VKG ("Allgem. Vorschrift")</i>	<i>netto p.a.</i>	<i>Euro in Worten</i>	<i>Anm.</i>
Verbundabgeltung	€ 282.000,00	zweihundertzweiundachtzigtausend	1)
Fahrpreisersätze SLF	€ 423.000,00	vierhundertdreiundzwanzigtausend	2)

- 1) gemeinsame Verbundförderung der Republik Österreich (Bund, Verkehrsressort) und des Landes Kärnten (Verkehrsreferat) gemäß "Grund- und Finanzierungsvertrag für den Verkehrsverbund Kärntner Linien" vom 9.8.2006; dieser Betrag ist mindestens während der Laufzeit dieses Kooperationsvertrages pauschalfix;
- 2) Anteile der hier gegenständlichen Lose 12a und 12b an der seitens der Republik Österreich (Bund, Familienressort) für die Schüler- und Lehrlingsfreifahrt gewährten "Pauschalabgeltung"; dieser Betrag stellt eine Kalkulationsgröße dar und variiert mit der Anzahl der Freifahrtberechtigten und den tariflichen Entfernungen ihrer Fahrten (Risiko der Verkehrsunternehmen)

Verlustabdeckungsbeiträge der Gemeinden

Gemäß Punkt V, Abs. 2 des Kooperationsvertrages tragen die Gemeinden pauschalfix begrenzte jährliche Zuschüsse zur Verlustabdeckung der FKG bei, und zwar in jeweils folgender Höhe:

<i>von Gemeinden</i>	<i>netto p.a.</i>	<i>Euro in Worten</i>	<i>Anm.</i>
Feistritz im Rosental	€ 3.900,00	dreitausendneunhundert	
Ferlach	€ 54.000,00	vierundfünfzigtausend	3)
St. Margareten im Rosental	€ 4.500,00	viertausendfünfhundert	
Zell	€ 3.600,00	dreitausendsechshundert	4)

3) ohne Tschepaschlucht-Shuttleverkehr;

4) einschließlich Zuzahlung Schülergelegenheitsverkehr "Oberwinkel"

Beiträge von Drittinteressenten

Gemäß Punkt II, Abs. 4 des Kooperationsvertrages können Beiträge von Drittinteressenten zugeführt werden; hier handelt es sich um folgende:

<i>von Drittinteressenten</i>	<i>netto p.a.</i>	<i>Euro in Worten</i>	
Ferlacher Kommunal-GmbH	€ 27.000,00	siebenundzwanzigtausend	5)

4) saisonale Zusatzbestellungen mit touristischem Schwerpunkt "Tschepaschlucht-Shuttle"; pauschaliert; wird gemäß Punkt V, Abs.6 d. Kooperationsvertr. zusammen mit dem Verlustabdeckungsbeitrag der Stadtgemeinde Ferlach angelastet

Verlustabdeckungsbeiträge anderer Gebietskörperschaften

Gemäß Punkt V, Abs. 3 des Kooperationsvertrages sammelt die VKG Verlustabdeckungsbeiträge anderer, im Wesentlichen öffentlicher Stellen, davon mindestens garantiert:

<i>von sonst. Gebietskörperschaften</i>	<i>netto p.a.</i>	<i>Euro in Worten</i>
Land Kärnten, Verkehrsreferat	€ 1.760.000,00	einmillionsiebenhundertsechzigtausend

Punkt 9 der Tagesordnung

Der AL erläutert, dass noch Rest – Bedarfszuweisungen für 2020 in der Höhe von € 26.200,-- zur Verfügung stehen. Auf Vorschlag des GV werden diese für das Vorhaben „Ländliches Wegenetz“ verwendet. Nach eingehenden Beratungen werden nachstehende Finanzierungspläne **einstimmig mit 11 : 0 Stimmen beschlossen.**

Ländliches Wegenetz Erweiterung 2020

Gesamtinvestitionskosten: € 333.100,--

Einnahmen: BZ 2017 € 100.000,-- BZ 2018 € 70.000,-- BZ 2019 € 116.900,-- BZ 2020 € 46.200,--

Ausgaben: € 100.000,-- 2017; € 70.000,-- 2018 € 116.900,-- 2020 / 2021 € 46.200,--

Infrastrukturmaßnahmen Erweiterung 2020

Gesamtinvestitionskosten: € 380.000,--

Einnahmen: BZ 2017 € 109.400,-- BZ 2018 € 97.400,-- BZ 2019 € 53.200,-- BZ 2020 € 40.000,--

BZ a.R. € 80.000,-- (Zusicherung LR Ing. Fellner)

Ausgaben: € 109.400,-- 2017; € 97.400,-- 2018 € 53.200,-- 2019 € 120.000,-- 2020/2021

Punkt 10 der Tagesordnung

Der Bgm. berichtet, dass seitens des Agrarausschusses, wie vom Obmann GR Ogris Johann berichtet, auf Grundlage der vorliegenden Rechnungen nachstehender Fördervorschlag vorgebracht wurde. Bei Gesamtprojektkosten von € 6.684,15 soll eine Förderung von € 4.678,90 (70%) gewährt werden. Der Bgm. bringt dazu vor, dass seitens des Gemeindevorstandes festgehalten wurde, dass der Fördervorschlag ohne Zugrundelegung der förderbaren m² erstellt wurde und somit auch der gesamte asphaltierte Hofbereich mitgefördert werden würde. Da dies nicht den Richtlinien der Gemeinde entspricht, wurde der ASV Ing. Spielberger beauftragt, den nicht förderfähigen Hofbereich zu ermitteln. Die Berechnung hat ergeben, dass bei einer angenommenen Wegbreite von 3m der nicht förderfähige Hofbereich 55,23m² ausmacht. Der Bgm. sagt, dass man 3,5 m fördern könnte, da auch in anderen Fällen die Asphaltmulde mit berücksichtigt wurde. GR Dovjak Florijan sagt dazu, dass der Agrarausschuss mit Vertretern aller Gemeinderatsparteien einen Vorschlag ausgearbeitet hat und dieser nun auch vom GR bestätigt werden sollte, das ansonsten deren Arbeit umsonst war. Der Bgm. sagt dazu, dass es Aufgabe des Ausschusses sei ihm zugewiesene Ansuchen vorzubereiten und Vorschläge auszuarbeiten. Die Entscheidung hat dann aber der GV bzw. der GR zu treffen. Nach ausführlichen Beratungen wird auf Vorschlag von GR Philipp Rakuschek **mit 7 : 4 Stimmen** (dagegen GR Dovjak Florijan, SE restl. EL Mandatare) **beschlossen**, bei der Fördergewährung eine Wegbreite von 4 m zu berücksichtigen und eine Förderung in der Höhe von € 3.359,68 gem. nachstehender Aufstellung zu gewähren.

Gesamtkosten € 6.684,15 brutto / 138,42m² = € 48,29 / m²

138,42 -39,03 (nicht förderfähiger Hofbereich bei 4m Wegbreite) = 99,39m² x 48,29 = € 4799,54 davon 70% = **€ 3.359,68**

Punkt 11 der Tagesordnung

Der Bgm. bringt dem GR die Summen der Entschädigungskalkulationen (als Vorexemplar, endgültige Fassung nach Prüfung) des beauftragten Sachverständigen Herrn DI Gerhard Forstner wie folgt vor.

Gesamtsumme der Grundeigentümerentschädigungen für Dienstbarkeiten (Kanal, LWL), Einbauten (Schächte) und Flurschäden (Grünland-Heu).

Bauabschnitt 01	€ 41.590,96
Bauabschnitt 02	€ 23.426,29
Bauabschnitt 03	€ 41.998,92

Gesamtsumme € 107.016,17

Seitens des GR wird auf Vorschlag des GV **einstimmig mit 11 : 0 Stimmen beschlossen**, die voran angeführten Entschädigungen, nach Durchsicht und Freigabe durch Hrn. Winkler von der Planungsfirma Steinbacher, an die Grundeigentümer auszuzahlen.

Punkt 12 der Tagesordnung

Vom AL wird die Verordnung „Stellenplan 2021“ dem GR vorgelegt und zur Kenntnis gebracht, dass seitens des Gemeinde - Servicezentrums die Richtigkeit der Stellenzuordnungen schriftlich bestätigt wurde und seitens der Aufsichtsbehörde keine Einwände gegen die Beschlussfassung bestehen.

Die Verordnung wird wie folgt **einstimmig mit 11 : 0 Stimmen beschlossen**.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Zell – Sele vom 21.12.2020, Zahl: 011-0/2020, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2021 beschlossen wird (Stellenplan 2021).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2020, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 98/2020, wird verordnet:

§ 1 Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
Beschäftigungsausmaß in %	VWD-Gruppe	DKI.	Modellstelle	Stellenwert	Punkte
100,00	B	VI	F-ID3	57	57,00
75,00	P4	III	TH-RP2	18	
100,00	C	V	AK-SSB2A	36	36,00
100,00	C	IV	AK-SSB1	33	33,00
100,00	P2	III	TH-HFK2	30	
50,00	P2	III	TH-HFK2	30	
BRP-Summe					126,00

§ 2 Beschäftigungsobergrenze

- (1) Für das Verwaltungsjahr 2021 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 186 Punkte.
- (2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 18.12.2019, Zahl: 011-0/2019, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Heribert Kulmesch

Ende der Sitzung um 20:05 Uhr

Die Gemeinderäte:



Der Vorsitzende:



Schriftführer:

